



E.2.1

Übersicht über Mitarbeitende und „personalverantwortliche Themen“ Erweitertes Führungszeugnis – Selbstverpflichtung - Selbstauskunftserklärung

Hauptamtliches Personal

Einsichtnahme in **erweitertes Führungszeugnis¹**, **Selbstverpflichtung** (Anhang 1 der Anlage 1.1.3 zur KAO, analoge Regelung für Pfarrpersonen und Kirchenbeamt/innen), **Selbstauskunftserklärung** (Anhang 2 der Anlage 1.1.3 zur KAO), **Reflexionsgespräche** während und zum Ende der Probezeit

Darüber hinaus für alle Mitarbeitenden:

Beachtung des Themas Nähe-Distanzgestaltung innerhalb von **PE-Gesprächen** und regelmäßiger Austausch über die Thematik in **Teams** und **Gremien**.

Achtung: Bei haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten über diese Liste hinaus ist eine differenzierte Entscheidung über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse erforderlich und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
*Prüfung erforderlich“ in der Liste bedeutet, dass hierfür das Prüfverfahren der Tätigkeit im Entwicklungsprozess des Schutzkonzeptes angewendet werden muss. Entscheidungen sind im Schutzkonzept schriftlich festzuhalten.
Hilfestellung durch das Prüfschema zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse.

Sensibilisierung und Schulungen:

- Web-Based-Training für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden (laut Selbstverpflichtung verbindlich).
- Grundsensibilisierungen und Vertiefende Schulungen nach Konzept(en), siehe entsprechende Materialien.

| Zielgruppe | Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis vor Anstellung | Regelmäßige Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis | Selbstverpflichtung | Selbstauskunftserklärung | Reflexionsgespräche (Probezeit) | Verantwortlich |
|--|---|--|---------------------|--------------------------|---------------------------------|--|
| HAUPT- UND NEBENBERUFLICH Mitarbeitende | | | | | | |
| Dienststellenleitungen / Führungskräfte | X | X | X | X ² | X | Landeskirche / Oberkirchenrat |
| Pfarrpersonen | X | X | X | 3 | X | Landeskirche / Oberkirchenrat / D3 / Kirchenbezirk |
| Kirchenbeamte / Kirchenbeamtinnen | X | Prüfung erforderlich* | X | | X | Landeskirche / Oberkirchenrat |
| Diakone und Diakoninnen im Seelsorgedienst | X | X | X | X | X | Anstellungsträger |
| Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen | X | X | X | X | X | Anstellungsträger |
| Jugendreferent/in | X | X | X | X | X | Anstellungsträger / Kirchenbezirk |

¹ Bei möglichem Kontakt mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (analog § 72a SGB VIII oder im Sinne des § 30a BZRG und § 75 Abs. 2 SGB XII und Artikel 11 BTHG) Pflegebedürftigen oder Geflüchteten im Rahmen der Berufsausübung / Ausübung des Ehrenamts.

² Sofern nicht Pfarrperson oder Kirchenbeamt/in

³ Durch „Mitteilung in Strafsachen“ (MiStra) durch die Strafverfolgungsbehörde für Pfarrpersonen und Kirchenbeamt/innen nicht notwendig

| Zielgruppe | Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis vor Anstellung | Regelmäßige Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis | Selbstverpflichtung | Selbstauskunfts-erklärung | Reflexionsgespräche (Probezeit) | Verantwortlich |
|---|---|--|---------------------|---------------------------|---------------------------------|--|
| Beschäftigte, die bei Freizeiten oder in Waldheimen mitwirken | X | X | X | X | X | Anstellungsträger |
| Beschäftigte in der Bildungsarbeit | X | X | X | X | X | Anstellungsträger |
| Beschäftigte im Erziehungsdienst | X | X | X | X | X | Anstellungsträger |
| Beschäftigte in der Begleitung der Ausbildung Minderjähriger | X | X | X | X | X | Anstellungsträger |
| Religionspädagog*in (Schule) | X | X | X | X | X | Landeskirche / Oberkirchenrat / Dezernat 2 |
| Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Hochschulen | X | X | X | X | X | Anstellungsträger |
| Chorleiter und Chorleiterinnen (Kinder- und Jugendchöre) | X | X | X | X | X | Anstellungsträger |
| Kirchenmusikerinnen / Kirchenmusiker | X | X | X | X | X | Anstellungsträger |
| Nachbarschaftshelfer und Nachbarschaftshelferinnen | X | X | X | X | X | Anstellungsträger |
| Beschäftigte im Sozialdienst (Vergütungsgruppenplan 25) | X | X | X | X | X | Anstellungsträger |
| Beschäftigte in ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen | X | X | X | X | X | Anstellungsträger |
| Mesner und Mesnerinnen und Hausmeister und Hausmeisterinnen | X | X | X | X | X | Anstellungsträger |
| Sonstige Angestellte in allen Bereichen der Landeskirche | X | | X | X | X | Anstellungsträger |
| Kirchenbeamte in anderen, nicht aufgeführten Bereichen | X | | X | X | X | Landeskirche/Oberkirchenrat |

| Ausbildung, Praktikum, Hospitation | | | | | | |
|--|-----------------------|--|---|---|---|-------------------|
| Auszubildende | X | | X | X | X | Anstellungsträger |
| Vor- und Zwischenpraktikum, Anerkennungs- oder Orientierungspraktikum ⁴ | Prüfung erforderlich* | | | X | | Anstellungsträger |
| Hospitation /Schulpraktikum ⁵ | | | X | | | Anstellungsträger |

⁴ Praktikant*innen sollten zusätzlich auf den bereichsspezifischen Verhaltenskodex verpflichtet werden, auf die Wahrung des Datenschutzes und ggf. auf die Schweigepflicht hingewiesen werden. Je nach Einsatzgebiet (z.B. Kindertageseinrichtung) ist auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich.

⁵ Hospitierende und Praktikant*innen müssen mindestens die Selbstverpflichtung abgeben. Je nach Einsatzgebiet sollten sie zusätzlich auf den bereichsspezifischen Verhaltenskodex verpflichtet werden und auf die Wahrung des Datenschutzes, ggf. auf die Schweigepflicht hingewiesen werden. Sie sollen nur begleitet durch hauptberufliches Personal im Handlungsfeld tätig sein.

Ehrenamtlich Mitarbeitende - Mögliche Präventionsmaßnahmen:

- Einsichtnahme in **erweitertes Führungszeugnis**, bundesgesetzliche Vorgaben sind bindend (z.B. Vereinbarungen mit dem Jugendamt zu §72a SGB VIII in der Kinder- und Jugendarbeit) Darüber hinaus: Bei möglichem Kontakt mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (analog § 72a SGB VIII oder im Sinne des § 30a BZRG und § 75 Abs. 2 SGB XII und Artikel 11 BTHG) Pflegebedürftigen oder Geflüchteten im Rahmen der Ausübung des Ehrenamts. Prüfung während der (Weiter-)Entwicklung des individuellen Schutzkonzeptes
- **Selbstverpflichtung**: für den Bereich des EJW/CVJM ist die Selbstverpflichtung im Rahmen von „Menschenkinder, ihr seid stark!“ bindend, da von der Delegiertenversammlung beschlossen darüber hinaus gibt es keine Vorgabe⁶
- **Selbstauskunftserklärung** (siehe Fußnote Selbstverpflichtung)
- **Reflexionsgespräche** im Rahmen des Ehrenamts und regelmäßiger Austausch über die Thematik in **Teams** und **Gremien**.

Sensibilisierung und Schulungen:

- Web-Based-Training kann auch für Ehrenamtliche angeboten werden.
- Grundsensibilisierungen und Vertiefende Schulungen nach Konzept(en), siehe entsprechende Materialien, z.B. Menschenkinder in der Evangelischen Jugendarbeit, Grundlagenschulungen nach dem Schulungskonzept „hinschauen – helfen – handeln“ durch die Multiplikator*innen.

Die Übersicht bietet eine Orientierung im Bereich des Ehrenamts. Hier erfolgt die Einsichtnahme in Zusammenhang mit Art, Intensität und Dauer des Kontaktes und der Möglichkeit des Aufbaus oder Ausnutzungsmöglichkeit einer Abhängigkeit. Die Tabelle erfasst die Tätigkeitsfelder, die besonders hervorgehobene Stellungen oder sensible Bereiche betreffen. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten über diese Liste hinaus ist eine differenzierte Entscheidung über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse erforderlich. Dies können Sie über das Prüfschema dokumentieren und im Schutzkonzept festhalten (Sie Textbaustein Personalverantwortung) *Prüfung erforderlich“ in der Liste bedeutet, dass hierfür das Prüfverfahren der Tätigkeit im Entwicklungsprozess des Schutzkonzeptes angewendet werden muss. Entscheidungen sind im Schutzkonzept schriftlich festzuhalten. Hilfestellung durch das Prüfschema zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse.

| Zielgruppe | Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vor Beauftragung | Regelmäßige Einsichtnahme in eFZ | Selbstverpflichtungserklärung | Selbstauskunftserklärung | Empfehlung: Unterschrift unter Verhaltenskodex | Verantwortlich |
|---|---|----------------------------------|-------------------------------|--------------------------|--|-------------------------------|
| EHRENAMTLICH⁷ Mitarbeitende in der Landeskirche | | | | | | |
| Synodale der Landessynode | | | X | X | | Landeskirche / Oberkirchenrat |
| Kirchenbeamt/innen im Ehrenamt | | Prüfung erforderlich* | X | X | | Beauftragende Stelle |
| Ehrenamtliche im Seelsorgedienst | X | X | X | X | | Beauftragende Stelle |
| Prädikant/innen | | Prüfung erforderlich* | X | X | | Beauftragende Stelle |

⁶ Es hat sich als sinnvoll erwiesen, im Entwicklungsprozess des Schutzkonzeptes diese gemeinsam zu entwickeln. Wenn die Selbstverpflichtung der hauptamtlich (KAO) Beschäftigten verwendet wird, dann darf nicht mit der KAO argumentiert werden, Anpassungen entsprechend vornehmen.

⁷ § 4 Abs. 1 und 2 AGSB gilt unmittelbar für ehrenamtliche Mitarbeitende der Landeskirche, sowie für die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte

| Zielgruppe | Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vor Aufnahme des Ehrenamtes | Regelmäßige Einsichtnahme in eFZ | Selbstverpflichtung | Selbstauskunfts-erklärung | Empfehlung: Unterschrift unter handlungsfeld-spezifischem Verhaltenskodex | Verantwortlich |
|---|--|----------------------------------|---------------------|---------------------------|---|-----------------------------|
| EHRENAMTLICH⁸ Mitarbeitende in Kirchengemeinden, -bezirken, kirchlichen Verbänden und kirchlich öffentlich-rechtlichen Stiftungen | | | | | | |
| Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinderäte (Ernennung zu Ehrenbeamte) | | Prüfung erforderlich* | X | X | | Kirchengemeinde |
| Gewählte Mitglieder der Kirchengemeinderäte | | Prüfung erforderlich* | X | X | | Kirchengemeinde |
| Ehrenamtliche Leitungen von Angeboten für Kinder, Jugendliche, Menschen mit Assistenzbedarf, Sprachschwierigkeiten, Fluchterfahrungen | X | X | X | X | | Beauftragende Stelle |
| Ehrenamtliche in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Assistenzbedarf, Sprachschwierigkeiten, Fluchterfahrungen | X | X | | X | X | Beauftragende Stelle |
| Ehrenamtliche Leitung von Gruppen und Kreisen, Selbsthilfegruppen, Freizeiten und Reisen | X | X | X | X | | Beauftragende Stelle |
| Freizeit-/Waldheimmitarbeitende | X | X | | X | X | Träger der Freizeitmaßnahme |
| Posaunenwart (Jungbläser/innen) und Chorleiter/innen | X | X | | X | X | Beauftragende Stelle |
| Ehrenamtliche im Seelsorgedienst | X | X | X | X | | Beauftragende Stelle |
| Ehrenamtliche im Besuchsdienst | | Prüfung erforderlich* | X | X | X | Beauftragende Stelle |
| Ehrenamtliche mit vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten | | Prüfung erforderlich* | X | X | X | Beauftragende Stelle |
| Ehrenamtliche in sonstigen Angeboten der Kirche (ohne 1:1-Kontakte mit vulnerablen Gruppen) | | | | | X | Beauftragende Stelle |
| Ehrenamtliche bei einmaligen Festen / Veranstaltungen | | | | | X | Beauftragende Stelle |
| Ehrenamtliche in gemeinden-, oder kirchenbezirkseigenen Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshäusern | | Prüfung erforderlich* | | | X | Beauftragende Stelle |

⁸ Gilt für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden nach § 38a Absatz 5 Satz 1 KGO, § 24 Absatz 2 Kirchenbezirksordnung, § 7 Satz 2 Kirchliches Verbandsgesetz und § 6b Satz 1 Kirchliche Verordnung über die Stiftungsaufsicht.